

# K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Wenns hat in der Sitzung vom 20.12.2023 beschlossen, ab 01.01.2024 nachstehende Steuern, Gebühren und Abgaben einzuheben und die Sätze wie folgt festzulegen:

Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge		
Grundsteuer A	(land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	500 %
Grundsteuer B	(sonstige Grundstücke)	500 %
Kommunalsteuer	von der Bruttolohnsumme	3 %
Erschließungskostenbeitrag	nach § 7 TVAAG 3,00% des von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 11. April 2023 ,LGBI. 35/2023 für die Gemeinde Wenns festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 217,00 somit € 6,51	
Wasserbenützungsgebühr	pro m <sup>3</sup> verbrauchten bzw. geschätzten Wassers dieser Tarif gilt ab Datum der nächsten Zählerablesung	1,13
Kanalbenützungsgebühr	pro m <sup>3</sup> verbrauchten bzw. geschätzten Wassers dieser Tarif gilt ab Datum der nächsten Zählerablesung	2,53
Ausgleichsabgabe	nach § 3 TVAG	3.240,00
Wasserzählergebühr	je 3-5 m <sup>3</sup> Zähler je 7-10 m <sup>3</sup> Zähler je 20 m <sup>3</sup> Zähler	10,32 14,26 26,45
Friedhofsgebühren	Erwerb einer Grabstätte	543,57
	Jährliche Grabgebühr	40,93
	Graböffnung	414,00
	Öffnung Urnengräber	115,11
	Einzelurne	2.500,00
	Familienurne	3.500,00
Kindergartenbeiträge	Benützung Leichenhalle	105,07
	pro Kind und Monat	29,29
	für das 2. Kind pro Monat	18,82
	ab dem 3. Kind beitragsfrei	
	gilt jeweils ab Beginn des Kindergartenjahres	
Kinderkrippe	pro Kind und Monat	55,00
Kinderkrippe	gilt jeweils ab Beginn des Kinderkrippenjahres Mindestberechnung 2 Tage	
	2 Tage pro Woche & Kind/monatlich	60,00

	3 Tage pro Woche & Kind/monatlich	90,00
	4 Tage pro Woche & Kind/monatlich	120,00
	5 Tage pro Woche & Kind/monatlich	150,00
Kindergartentransporte:	pro Kind	31,17
Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung	Flexibler Tag f. Nachmittagsbetreuung pro Tag	9,00
	1 Tag pro Woche & Kind/monatlich	36,00
Nach oben (exkl. Mittagstisch) bis 17:00 Uhr	2 Tage pro Woche & Kind/monatlich	72,00
	3 Tage pro Woche & Kind/monatlich	108,00
	4 Tage pro Woche & Kind/monatlich	144,00
	5 Tage pro Woche & Kind/monatlich	180,00
	gilt jeweils ab Beginn des Kindergartenjahres	
Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung nach oben (exkl. Mittagstisch) bis 14:00 Uhr	1 Tag pro Woche & Kind/monatlich	18,00
	2 Tag pro Woche & Kind/monatlich	36,00
	3 Tag pro Woche & Kind/monatlich	54,00
	4 Tag pro Woche & Kind/monatlich	72,00
	5 Tag pro Woche & Kind/monatlich	90,00
Mittagstisch – 1,50 € werden von der Gemeinde Wenns bezahlt-Planungsverbandbeschluss	Kinder – 1:1 Verrechnung lt. Rechnung vom Pflegezentrum Pitztal nach Abzug der 1,50 € Kostenbeitrag der Gemeinde Wenns	
Mittagsbetreuung Buskinder	Pro Kind und Monat	35,66
	Betreuerinnen - 1:1 Weiterverrechnung lt. Rechnung Pflegezentrum Pitztal	
Hausnummerntafel	Preis lt. Lieferfirma	
Schuttplatzgebühr für Private	pro m <sup>3</sup>	5,00
Schuttplatzgebühren für nicht Private	Pro m <sup>3</sup>	10,00
Bürgerkarte 24 Stunden	Pro Jahr	210,00
Gemeindezeitung	pro Ausgabe ½ Seite	110,67
	Zusendung Inland	25,00
	Zusendung Ausland	50,00
Bauschuttgebühr Container	pro m <sup>3</sup> Bauschutt (Recyclinghof)	25,03
	Mindestmenge 0,25 m <sup>3</sup>	
Benützungsg Gebühr Galerie	pro Woche	108,72
	für private Zwecke (wie Ausstellungen)	
Computerraum Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 20,98	
Turnsaal klein Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 15,73	
Turnsaal groß Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 26,22	
Turnsaal Volksschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 15,73	
Kehrbücher	pro Kehrbuch	1,40
Kopien schwarz/weiß	pro Kopie - Private und Vereine	0,10
Kopien farbe	Pro Kopie – Private und Vereine	0,15
Grundablöse Wegflächen	Freilandfläche/m <sup>2</sup>	11,39
Wird Index angepasst zum Verkaufszeitpunkt	Gewidmete Fläche/m <sup>2</sup>	76,25
Dienstbarkeitsrechte	nicht landwirtschaftliche Zwecke	515,58
	landwirtschaftliche Zwecke	207,66
Anschluss LWL-Graben	pro lfm. Netto	10,00
Anschlussbox-LWL	pro Box Netto	100,00

„Aufgrund des § 17 Abs.3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wenns verordnet:

### **Artikel I**

Die **Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 6,35 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

### **Artikel II**

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 2,47 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

### **Artikel III**

Die **Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 Grundgebühr beträgt jährlich

a) für Haushalte pro Person Euro 60,09

b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 177,88

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 15,02/vierteljährlich
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 22,55/vierteljährlich
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 28,55/vierteljährlich
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 33,07/vierteljährlich
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 36,07/vierteljährlich

für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr      Euro 37,57/vierteljährlich

2. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. a Grundgebühr für Betriebe beträgt

1-2 Beschäftigte 50 %      Euro 22,21/vierteljährlich

3-5 Beschäftigte 100 %      Euro 44,47/vierteljährlich

je weitere 5 Beschäftigte +50 %      Euro 44,47/vierteljährlich

3. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. b Grundgebühr für Fremdenverkehrsbetriebe beträgt:

pro Nächtigung Tourismus pro Jahr      Euro 0,28

4. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. d Grundgebühr für Almbetriebe beträgt:

Euro 8,90/vierteljährlich

5. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 weitere Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

§ 4 Abs. 1 lit. a Restmüllgebür, für die Ablieferung und Entleerung:

einen 60 Liter Müllsack      Euro 4,10/pro Müllsack

einer 80 Liter Mülltonne      Euro 4,71/pro Entleerung

einer 120 Liter Mülltonne      Euro 7,09/pro Entleerung

einer 240 Liter Mülltonne      Euro 14,15/pro Entleerung

einer 660 Liter Mülltonne      Euro 37,42/pro Entleerung

einer 800 Liter Mülltonne      Euro 45,32/pro Entleerung

einer 1100 Liter Mülltonne      Euro 62,32/pro Entleerung

§ 4 Abs. 1 lit. b Biomüllgebür, für die Ablieferung und Entleerung

für einen Haushalt mit einer Person      Euro 15,02/vierteljährlich

für einen Haushalt mit zwei Personen      Euro 22,41/vierteljährlich

für einen Haushalt mit drei Personen      Euro 28,32/vierteljährlich

für einen Haushalt mit vier Personen      Euro 35,71/vierteljährlich

für einen Haushalt mit fünf Personen      Euro 41,52/vierteljährlich

für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr      Euro 52,70/vierteljährlich

für Betriebe

120 Liter Biomülltonne      Euro 52,70/vierteljährlich

240 Liter Biomülltonne      Euro 84,98/vierteljährlich

wöchentliche Gastrotour      Euro 28,32/vierteljährlich

## Biomüllsäcke

40 Liter 20er-Rolle	Euro 6,00/pro Rolle
120 Liter 10er-Rolle	Euro 5,50/pro Rolle
240 Liter 10er-Rolle	Euro 8,20/pro Rolle

6. Für weitere Gebühren nach § 4 Abs. 1 lit. e Gebühr für Problemstoffe beträgt:

Sperrmüll pro gewogenem kg	Euro 0,37/kg
----------------------------	--------------

## **Artikel IV**

**Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 15.05.2008, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Hundesteuersatzung beträgt jährlich:

pro privat Hund	Euro 75,00
pro gewerblich genutzten Hund	Euro 45,00

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung beträgt jährlich:

pro weiteren Hund	Euro 125,00
pro weiteren gewerblich genutzten Hund	Euro 45,00

## **Artikel V**

In den angegebenen Beträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

## **Artikel VI**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.